

Zeitschrift: Actio : ein Magazin für Lebenshilfe
Band: 95 (1986)
Heft: 8: 25. Internationale Rotkreuz-Konferenz

Buchbesprechung: Buchbesprechung : Völkerrecht im Dienste des Menschen
Autor: Sutter, Kurt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BUCHBESPRECHUNG

Eine Festschrift für Prof. Hans Haug als Einstimmung auf die internationale Rotkreuzkonferenz

Von Kurt Sutter

Was ist es, was 25 Aufsätze im Umfang von 386 Seiten zu Themen des Verfassungsrechts, der Neutralität, verschiedenster Aspekte des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte und des Roten Kreuzes zusammenhält? Es ist die gemeinsame Ausrichtung auf das eine Ziel, das im Titel der Festschrift für Prof. Hans Haug zum Ausdruck kommt – «Völkerrecht im Dienste des Menschen» – das Entstehen für Menschenwürde, für das wichtigste Ideal des Prof. Hans Haug.

Festschriften als schöne Tradition

Es entspricht im In- und Ausland einer langjährigen Tradition, dass zu Ehren bedeutender Juristen auf einen runden Geburtstag hin Festschriften verfasst werden. Darin behandeln Wissenschaftler und Praktiker in Aufsätzen von zehn bis zwanzig Seiten Probleme aus dem Wirkungsbereich der zu ehrenden Persönlichkeit und bezeugen ihr damit ihre Achtung und Freundschaft. Eine solche Festschrift hat auch Prof. Hans Haug an der Hochschule St.Gallen anlässlich seiner Abschiedsvorlesung vom 9. Juni 1986 entgegennehmen dürfen.

Haupteindrücke

Selbstverständlich würden es alle 25 Abhandlungen verdienen, hier eingehend erörtert zu werden, denn sie enthalten ohne Ausnahme wichtige Aussagen. Obwohl also die Wahl zur Qual wird, muss es damit sein Bewenden haben, einige Haupteindrücke anhand von Beispielen zu beleuchten: Die ganz konkrete Bedeutung, die alle diese Themen für jeden einzelnen, aber auch für die Tätigkeit des Roten Kreuzes haben; die enge Verknüpfung von Politik und Recht auf nationaler wie auch internationaler Ebene, vor allem aber die Aktualität der Beiträge, speziell im Hinblick auf die bevorstehende Internationale Rotkreuzkonferenz vom 23. Oktober bis 1. November 1986 in Genf.

Die praktische Bedeutung

Zugegeben, ob es «Verfassungsrechtliche Ewigkeitsklauseln» (Prof. P. Häberle) oder «Materielle Schranken der Verfassungsrevision» (Prof. J. P. Müller) geben könne oder nicht, muss dem juristischen Laien zunächst als unverständliches Problem erscheinen. Daraus abzuleiten, es handle sich dabei um eine völlig abstrakte und rein akademische Kontroverse, wäre dennoch völlig verfehlt. Denn es geht um die Frage, ob es «nur» politische Sicherungen für die verfassungsmässige Ordnung unseres Staatswesens geben kann (so nach Müller die überwiegende schweizerische Rechtslehre und die Praxis der Bundesbehörden), so dass Volk und Stände, wenn sie es denn wollten, auch Prinzipien wie die Ehefreiheit, die Eigentums-garantie oder die föderalistisch/demokratische Staatsordnung aufgeben könnten – oder aber, ob dieser hohe Grad an verwirklichter Menschenwürde aufgrund seiner fundamentalen Bedeutung für unser Menschsein absolut geschützt und damit einer Verfassungsrevision entzogen sei.

Häberle und Müller schliessen sich in ihren Abhandlungen der 1947 von Hans Haug in seiner Dissertation aufgestellten These an, dass es tatsächlich unantastbare Elemente der Verfassung gibt (sogar dann, wenn die Unabänderbarkeit in der Verfassung nicht ausdrücklich verankert ist). Interessant immerhin die unterschiedlichen Ansätze der Begründung: Während Haug sich auf eine ethische Wertung abgestützt hatte, sind für den Staatsrechtler Häberle die für einen «Verfassungsstaat» unabdingbaren Elemente das Entscheidende, während Müller ausgeht von völkerrechtlichen Grundsätzen der Menschenwürde sowie von der Notwendigkeit, die international wie national anstehenden Grundfragen des Überlebens der Menschheit in einer auf dem Grundsatz der Gleichheit aller Menschen aufbauenden – also unbedingt demokratischen – Weise zu regeln.

Für uns vom SRK speziell bedeutsam ist der Hinweis

Völkerrecht im Dienste

Müllers auf die völkerrechtliche Pflicht zu internationaler Solidarität «als Schranke staatlicher Souveränität», soweit es um Fragen des Überlebens geht, eine Pflicht also, die stärker ist als unsere Verfassung: Menschlichkeit im Sinne des Roten Kreuzes als unumstössliches Völkerrechtsprinzip!

Unser aller politischer Einfluss

Botschafter M. Krafft, Direktor der Direktion für Völkerrecht im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), sowie Minister H. B. Reimann, Vizedirektor im EDA, zeigen in ihren Beiträgen auf, wie sich die schweizerische Aussenpolitik, speziell im Rahmen der Verhandlungen der KSZE (Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa), am echten Bemühen um die weltweite Achtung der Menschenwürde orientiert; dem schliesst sich allerdings das Eingeständnis an, die politische Wirklichkeit unseres Landes stelle den Beitritt der Schweiz zu verschiedenen völkerrechtlichen Vereinbarungen (z. B. des Europarates) leider im Moment in Frage.

Dass damit im Ergebnis bestätigt wird, was Prof. Haug im Jahre 1981 festgestellt hat, dass nämlich unser Land im Bereich des humanitären Völkerrechts Fortschrittliches leistet, gegenüber Konventionen über Menschenrechte aber einen Rückstand aufweist, erscheint in diesem Zusammenhang zwar erwähnenswert, aber doch weniger wichtig als die «Botschaft» an jede(n) von uns: Die politische Wirklichkeit, das sind wir alle, die wir auf diese oder jene Weise am politischen Leben teilhaben, zum Beispiel als Stimm- und Wahlberechtigte.

Ähnliche politische Zurückhaltung der Eidgenossenschaft schimmert aus den Beiträgen von Prof. H.P. Tschudi und A. Zenger über den Stand des Internationalen Arbeitsrechts durch, vernehmen wir doch, dass die heute bestehenden 161 Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation insgesamt 5200 Ratifikationen verzeichnen können,

von denen aber nur 44 auf die Schweiz entfallen.

In der Tat bleiben natürlich Verträge wie die EMRK (Europäische Menschenrechtskommission) nicht ohne Einfluss, vor allem wenn sie noch den berüchtigten fremden Richter vorsehen. Das gilt nicht nur für die Schweiz, sondern etwa auch für Österreich; Prof. H. Miehler zählt in seinem Aufsatz neben Änderungen der Gerichtspraxis auch mehrere Gesetzesänderungen auf, die im Anschluss an EMRK-Entscheidungen in unserem Nachbarland nötig wurden.

Internationale Politik und Völkerrecht

In seiner Beschreibung der Haltung der UdSSR zur Frage der Anwendung des vertraglichen humanitären Völkerrechts bei nicht internationalen Konflikten belegt J. Toman, wie die jeweiligen Machthaber vor und nach der Revolution, insbesondere aber anlässlich der diplomatischen Beratungen der Konventionen von 1949 und der Zusatzprotokolle von 1977, je nach augenblicklichem politischem Kalkül, unterschiedlich argumentierten und urteilten: Massgebend war, ob damit gerechnet werden musste, dem politischen Gegner im eigenen Einflussbereich gegebenenfalls Schonung gewähren zu müssen oder umgekehrt befreundete politische Gruppierungen im Ausland stärken zu können.

Speziell zurückhaltend reagieren die Staaten offensichtlich generell, wenn es gilt, die Durchsetzung von Konventionsbestimmungen durch Strafmassnahmen abzuschern, wie Prof. J. Pictet dazutun vermag; nur als Folge der Greuelthaten des Zweiten Weltkriegs gelang es, in den Genfer Konventionen von 1949 endlich griffige Strafnormen zu verankern. Auch neue Konventionen mit Strafbestimmungen kamen nur zustande, wenn und soweit ganz konkrete Nöte der Staaten dazu zwangen, die Schmälerung ihrer Souveränität in Kauf zu nehmen (z. B. Flugzeugentführungen).

Wenn aber M. Veuthey am Schluss seiner Auflistung bestehender politischer und



des Menschen

Überblick über die Beiträge der Festschrift für Hans Haug

Hubert Bucher. Die Umsetzung der Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen ins Bundesrecht. Das Bundesrecht bedarf rascher Anpassung an die Zusatzprotokolle.

Francis Cagianut. Die Bedeutung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten für den Schweizer Richter. Die EMRK dringt gegen neuere Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse nicht durch (umstritten).

Christian Dominicé. Convention contre la torture: De l'ONU au Conseil de l'Europe. Die Besuche aller Haftanstalten im Sinne des Entwurfs des Europarats für eine Folterschutzkonvention können nicht auf die UNO-Folterkonvention übertragen werden.

Hans-Peter Gasser. Genfer Abkommen und Terrorismusverbot. In bewaffneten Konflikten sind terroristische Kampfmethoden untersagt.

Peter Häberle. Verfassungsrechtliche Ewigkeitsklauseln als verfassungsstaatliche Identitätsgarantien. Jede Verfassung eines «Verfassungsstaats» enthält ausdrücklich oder stillschweigend unabänderliche Grundprinzipien.

Yvo Hangartner. Völkerrechtliche Grundpflichten Privater. Das Völkerrecht auferlegt Privaten nur selten direkt Pflichten; ob dies für die Kriegsverbrechen usw. der Nürnberger Prozesse gilt, ist kontrovers.

Mathias Krafft. Politique en faveur des droits de l'homme, partie intégrante de la politique étrangère suisse. Die Schweiz setzt sich aussenpolitisch intensiv ein für den Schutz der Menschenrechte und soll diverse einschlägige Konventionen ratifizieren.

Theodor Leuenberger. Generation zwischen Krise und Neuorientierung. Der Rückstand der politischen Zusammenarbeit gegenüber den sonstigen weltweiten Verflechtungen kann mit den traditionellen Denkmustern nicht aufgeholt werden.

Niall Mc Dermot. Self-determination and the «independentbantustans». Südafrika hat der schwarzen Bevölkerung mit der Schaffung der Homelands das Selbstbestimmungsrecht nicht gewährt.

Herbert Miehler. Wird die Strassburger Praxis zur Europäischen Menschenrechtskonvention im österreichischen Recht berücksichtigt? Die Strassburger Praxis hat in Österreich Entscheide von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden beeinflusst und Gesetzesänderungen herbeigeführt.

Jacques Moreillon. Le Comité international de la Croix-Rouge et la révision des Statuts de la Croix-Rouge internationale. Das Internationale Rote Kreuz erhält in seinen neuen Statuten den Namen «Mouvement international de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge».

Jörg P. Müller. Materielle Schranken der Verfassungsrevision? Die Menschenwürde und die Notwendigkeit internationaler Solidarität setzen nationaler Souveränität Grenzen.

Jean Pictet. L'évolution du droit international pénal. Strafbestimmungen werden nur dann in Völkerrechtskonventionen aufgenommen, wenn diese Einschränkung staatlicher Souveränität unumgebar ist.

Heinrich B. Reimann. Der Beitrag des KSZE-Prozesses zum besseren Schutz der Menschenrechte. Es lässt sich nachweisen, dass die politischen Beratungen im Rahmen der KSZE im Bereich der Menschenrechte konkrete Fortschritte erbracht haben.

Charles E. Ritterband. Terrorismus, Menschenrechte und Intervention. Gegen die völkerrechtswidrige staatliche Unterstützung von Terroristen in einem fremden Staat sind angemessene militärische Gegenmassnahmen erlaubt.

Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein. Der Grundsatz der Unabhängigkeit des Roten Kreuzes – Das Verhältnis des Roten Kreuzes zu Staat und Regierung. Das Rote Kreuz wahrt seine Unabhängigkeit am besten, indem es diese konsequent verteidigt und glaubwürdig handelt.

Dieterich Schindler. Abgrenzungsfragen zwischen ius ad bellum und ius in bello. Durch einen Waffenstillstand oder eine länger dauernde Waffenruhe geht das Recht der Selbstverteidigung gegen eine unzulässige Aggression unter.

Anton Schlögel. Schutz der Seelsorge im humanitären Völkerrecht. Die Zusatzprotokolle erweitern den Schutz der Seelsorger auf alle Glaubensbekenntnisse, doch bestehen im zivilen Sektor noch Lücken.

Daniel Thürer. Humanität und Neutralität – zum politischen und völkerrechtlichen Spannungsverhältnis zweier Grundprinzipien der schweizerischen Aussenpolitik. Als dauernd neutraler Staat könnte es die Schweiz kaum ablehnen, sich in einem bewaffneten Konflikt als Schutzmacht zur Verfügung zu stellen.

Jiri Toman. La conception soviétique du conflit armé non international. Aufgrund der seit 1949 veränderten politischen Weltlage unterstützte die UdSSR die Gleichbehandlung internationaler und nicht internationaler Konflikte in den Zusatzprotokollen nicht mehr.

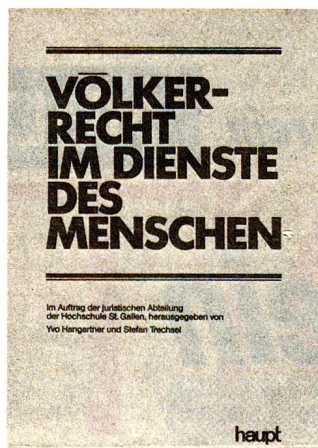
Christian Tomuschat. Rights of Peoples – Some Preliminary Observations. Die Zusatzprotokolle und andere neuere internationale Konventionen anerkennen neben den Staaten auch Völker als Völkerrechtssubjekte.

Stefan Trechsel. Nebeneinander – Durcheinander? Zum Verhältnis zwischen der Folterschutzkonvention (FSK) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Bei der Anwendung der EMRK und FSK sind keine Komplikationen zu befürchten.

Hans Peter Tschudi. Das internationale humanitäre Arbeitsrecht. Die Schweiz hat sich auch im Arbeitsrecht früh für internationale Regelungen eingesetzt, dann aber nur etwa einen Viertel der Konventionen ratifiziert.

Michel Veuthey. La collaboration internationale pour l'application du droit humanitaire. Zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts müssen alle Glieder und Organe des Roten Kreuzes, der UNO, des Europarats usw. zusammenarbeiten.

André Zenger. Les droits de l'homme et le contrôle de leur application au sein de l'organisation internationale du travail. Das internationale Arbeitsrecht schützt die Gewerkschaftsfreiheit und verbietet Zwangsarbeit und Diskriminierung.



ternationale Rotkreuzkonferenz unter anderem mit der Lage des humanitären Völkerrechts befassen. Eine Kernfrage betrifft die Bilanz betreffend Ratifikationen und Beitritte zu den Zusatzprotokollen. In diesem Zusammenhang ist zu wünschen, dass die eidgenössischen Behörden bis zum Beginn der Konferenz Vorstellungen über die Umsetzung der Zusatzprotokolle ins eidgenössische Recht vorlegen, eine Aufgabe, die sie nach dem Urteil im Beitrag von H. Bucher bis anhin vernachlässigt haben.

Ein weiteres Thema der Konferenz betrifft die Folter, mit der sich die Prof. C. Dominicé und St. Trechsel befassen, indem sie Zielsetzungen und Instrumentarium der Folterkonvention der UNO (Strafnormen gegen Zuwiderhandlungen), der EMRK (Individualbeschwerden der Opfer) und den Entwurf der Folterschutzkonvention des Europarates (vorbeugende Besuche von Haftanstalten) miteinander vergleichen. Ebenfalls nützliche Vorbereitungen auf Konferenzthemen bilden die Beiträge von H.P. Gasser und Ch. E. Ritterband zum Terrorismus; dasselbe gilt schliesslich für J. Moreillons Überblick über Entstehungsgeschichte und Neuerungen der von der Konferenz zu verabschiedenden neuen Statuten des IRK und die Überlegungen von Botho Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein zum Rotkreuzgrundsatz der Unabhängigkeit, namentlich seine mutige Feststellung, dass das Rote Kreuz «auch den Mut haben muss, unpopulär zu sein, wenn seine Ideale dies verlangen», weil es seine Einzigartigkeit nur bewahren und damit seinen Fortbestand nur sicherstellen könne, wenn es auch in Krisen jeglichem Druck widerstehe und lupenrein an seinen Grundsätzen festhalte.

Hoffen wir, dass es der Internationalen Rotkreuzkonferenz gelingen möge, die anstehenden schwierigen rotkreuzpolitischen Fragen im Sinne der Grundsätze des Roten Kreuzes zu lösen. Es wäre dies ohne Zweifel neben der hier skizzierten Festschrift für Prof. Hans Haug ein weiteres Geschenk zu dessen 65. Geburtstag, überdies ein wichtiger Erfolg «im Dienste des Menschen».

rechtlicher Instrumente der Durchsetzung des humanitären Völkerrechts konstatiert, man müsse den Regierenden aufzeigen, dass humanitäre Aspekte politischer Entscheidungen nicht gefahrlos übergangen werden dürfen, dann meint er weniger die Notwendigkeit des günstigen Zeitpunkts, damit neues Völkervertragsrecht entstehen kann, als die konsequente Anwendung bereits bestehender Normen.

Einstimmung auf die Internationale Rotkreuzkonferenz

Vorweg zu erwähnen ist an dieser Stelle die Analyse von Prof. T. Leuenberger über die politische Herausforderung der achtziger Jahre, speziell das Fazit zur Lage der Zusammenarbeit innerhalb Europas: «Die Europäischen Gründer wussten noch konstruktive und überzeugende Verhandlungspakete zu schnüren. Die divergierenden Interessen, die Einzelkonflikte blieben nicht unverbunden nebeneinander stehen... Heute geht der tagespolitische Kampf um den kleinsten gemeinsamen Nenner, um den kleinsten Platzvorteil... Hier liegt eine Herausforderung an alle jene, die Träger von Welt- oder Gesellschaftsbildern sind... wie lassen sich überzeugende Bilder dieser Gesellschaft machen?». Nur wenn es gelingt, an der Internationalen Rotkreuzkonferenz «divergierende Interessen produktiv zusammenzubringen», kann diese weltweit beachtete Veranstaltung dem Roten Kreuz die positive Resonanz vermitteln, die wir uns alle erhoffen!

Bekanntlich wird sich die In-